

Dipl.-Ing. Gerd Nürenberg

Von der IHK Bonn/Rhein-Sieg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
Fachgebiet Sanitär- und Heizungstechnik

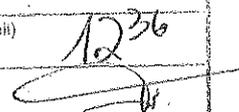
Dipl.-Ing. Maschinenbau RWTH Aachen
Dipl.-Ing. Versorgungstechnik FH Köln

Dipl.-Ing. G. Nürenberg Mühlenstraße 39 53173 Bonn

Landgericht Koblenz

An das
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14

56068 Koblenz

| | |
|---|--|
| Eingegangen am (Datum, Uhrzeit) | |
| 21. April 2016 | |
| Anl. D. | |
| Ausgehändigt am (Datum, Uhrzeit) | |
| 12:36 | |
| Unterschrift | |
|  | |

Das Schreiben erfolgt ausschließlich per Fax

21.04.2016

Bürgerlicher Rechtsstreit Herkenrath, K. u. a. ./ Berndt, H.
Landgericht Koblenz, Aktenzeichen: 8 O 250/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit hat ein Ortstermin stattgefunden. Es konnten Untersuchungen zu den Fragen I und II durchgeführt werden.

Nach Aufheben der systembedingten Temperatursperre, der Pufferspeicher war über den Ölkessel bis auf 60°C aufgeladen, und einer Umstellung in der Regelung konnte eine Funktion der Wärmepumpe festgestellt werden. Klägerseits wurde darauf hingewiesen, daß diese Funktion erfahrungsgemäß nicht von Dauer sei.

Da der Unterzeichner nicht bis zu deren möglichem Ausfall bei der Wärmepumpe verweilen kann, wird um Mitteilung gebeten, wie hier weiter verfahren werden soll.

Möglich wäre eine Temperaturmeßreihe, gegebenenfalls über den vor Ort installierten Regler, um Anhaltswerte für Zeitpunkt und Grund eines möglichen Ausfalles zu erhalten.

Bezüglich der Frage III wurde durch die Parteien vor Ort erläutert, daß mit dem hohen Verbrauch nicht primär der Gesamtenergieverbrauch gemeint sei, sondern die Ermittlung der Jahresarbeitszahl beziehungsweise des COP-Wertes der Wärmepumpe. Hierzu bedarf es der Installation eines geeichten Wärmemengenzählers, dessen Dimension die Beklagte aufgrund der bei ihr bekannten Anlagen-daten vorgeben müßte. Über die Frage, wer diesen Wärmemengenzähler installiert beziehungsweise installieren läßt konnte vor Ort keine Einigung erzielt werden.

Der Unterzeichner kann diesbezüglich aus Gewährleistungsgründen, Einbau eines Bauteiles in eine bestehende Anlage, nicht tätig werden.

Bitte teilen Sie mir mit, wie weiter, auch bezüglich der obigen Frage Abs. 3, weiter verfahren werden soll.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Ing. Gerd Nürenberg
- Sachverständiger -

Dieses Schreiben ist computergestützt erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig